Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze:

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weitramsdorf
Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Einzelhandel Weitramsdorf Ost“

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Weitramsdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2023 den Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Einzelhandel Weitramsdorf Ost“ mit Begründung i. d. F. vom 13.12.2023 gebilligt und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Börden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans Weitramsdorf mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Einzelhandel Weitramsdorf Ost“ wurde am 22.01.2024 vom Gemeinderat der Gemeinde Weitramsdorf gebilligt und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Börden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung können von allen Bürgern die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Weitramsdorf eingesehen werden und entsprechende Hinweise, Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Die Planunterlagen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie zum Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel Weitramsdorf Ost“ liegen im Zeitraum von:

Montag, den 12.02.2024 – einschließlich Donnerstag, den 14.03.2024

während der allgemeinen Amtsstunden im Rathaus der Gemeinde Weitramsdorf, Ummerstadter Straße 11, 96479 öffentlich aus. Während dieser Frist wird Auskunft über Planungsinhalt und Planungsziel erteilt. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung in schriftlicher Form bzw. zur Niederschrift in mündlicher Form und zur Erörterung (Anhörung). Normen können auch eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planentwürfe mit Begründung für die Öffentliche Auslegung können darüber hinaus, im Internet auf der Homepage der Gemeinde Weitramsdorf unter:

www.weitramsdorf.de/aktuelles/bekanntmachungen-ausschreibungen/

eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 13. Änderung des Flächennutzungsplans und über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus und können ebenfalls unter oben angegebener Internetadresse eingesehen werden.

Schutzgut	Information von	Information zu
Schutzgut Boden	Landratsamt Coburg (Untere Bodenschutzbehörde)	Vorsorgender Bodenschutz Umgang mit Mutterboden
	WWA Kronach	Versiegelung minimieren
Schutzgut Klima	Untere Naturschutzbeh.	Gründächer, Photovoltaik
	AELF	Wasserdurchlässige Beläge
	Reg. v. Ofr.	Für Heizung, Kühlung und techn. Anlagen (Gefrier- und Kühlanlagen) Versorgung vor Ort mittels PV-Anlage
Schutzgut Wasser	Regierung v. Ofr. LRA Coburg WWA Kronach AELF	Getrennte Regenwasserentsorgung Niederschlagswasserkonzept erstellen Ortsnahe Versickerung, Minimierung von Flächenversiegelung

Schutzgut Flora & Fauna	Untere Naturschutzbehörde Reg. V. Ofr. AELF	Fledermausquartiere, Gebäudebrüter vor Abbruch des Bestandes prüfen Erhöhung der Baumpflanzungen die Verwendung von gebietsheimischem Saat- und Pflanzgut nach der Erhaltungsmischverordnung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, dem LPV oder dem Kreisfachberater. Fassadenbegrünung Erhalt Hecke Arten- und Insektenschutz Lichtmanagement

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Über vorgebrachte Äußerungen befindet der Gemeinderat bzw. der Bau- und Umweltausschuss.

Hinweis zum Flächennutzungsplan bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Normenkontrolle
Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weitramsdorf, den 01.02.2024

gez.

……..
2. Bürgermeister D. Juck